





Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Fahrrädern

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Bedingungen gelten für die Vermietung eines Leihrades in der von uns unterhaltenen Radstation Köln dem Fahrradverleih-Betrieb am Kölner Rheinufer sowie der Radwerkstatt am Bahnhof Köln-Süd nach Maßgabe des zwischen uns und dem Mieter geschlossenen Vertrages.

§ 2 Vertragsschluss; Minderjährige

- (1) Das Mietverhältnis wird durch die entsprechende Unterschrift des Mieters unter den Miet-Vertrag / Leih-Vertrag sowie unsere Unterschrift unter dieses Formular begründet.
- (2) Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass bei Zustandekommen des Mietvertrages eine Kopie des Personalausweises mit Lichtbild in Kopie als Anlage zum Mietvertrag von uns genommen wird.
- (3) Das Mietverhältnis mit einer Person, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, setzt die Vorlage einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss des Mietvertrages voraus.

Die Mitarbeiter der von uns unterhaltenen Radstationen / Fahrradverleihbetriebe sowie Radwerkstätten handeln als unsere Vertreter.

§ 3 Mietpreis; Mietkaution

- (1) Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügten Preisliste in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- (2) Der Mietpreis ist bei Übergabe des Leihrades in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Der Mieter hat vor Übergabe des Leihrades an uns eine Kaution in Höhe der im Mietvertrag genannten Summe zu zahlen.

§ 4 Mietgegenstand

- (1) Der Mietvertrag umfasst die Nutzung des Leihrades durch den Mieter gegen Entgelt in dem nach dem geschlossenen Mietvertrag vereinbarten Zeitraum.
- (2) Die ordnungsgemäße, insbesondere die verkehrssichere und technisch einwandfreie, Beschaffenheit des Leihrades wird bei Übergabe durch den Mieter schriftlich bestätigt.

§ 5 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt und endet zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt.

§ 6 Haftung des Vermieters

- (1) Die Radstation/Radwerkstatt haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Radstation/Radwerkstatt haftet nicht für Verspätungen, die sie nicht zu vertreten hat (Stau, Straßensperrung, Unfall). Darüber hinaus übernimmt sie keine Haftung für die aus einer Panne resultierenden Folgeschäden (z.B. Zug verpasst), da mögliche kleine Pannen (z.B. Platten) als üblich zu betrachten sind.





§ 7 Besondere Pflichten des Mieters

- (1) Das vermietete Leihrad darf nur vom Mieter, bei der Miete mehrerer Leihräder, nur durch die weiteren Nutzer die im Zusammenhang mit dem Mieter stehen, geführt werden.
- (2) Der Mieter und die weiteren Nutzer haben das Leihrad sorgsam zu behandeln und alle für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften, insbesondere technische Regeln und Verkehrsregeln, zu beachten.
- (3) Dem Mieter ist es untersagt, das Leihrad zu nicht dem Zweck entsprechenden Betätigungen zu nutzen.
- (4) Bei Unfällen hat der Mieter immer eine Unfallaufnahme durch die Polizei zu veranlassen, außerdem hat der Mieter uns unverzüglich den Unfall anzuzeigen und uns über alle Einzelheiten des Unfalls schriftlich zu informieren.
- (5) Das Leihrad ist während der Mietzeit durch den Mieter gegen Diebstahl oder sonstige Entwendung zu sichern. Hierzu ist das von uns ausgegebene/am Fahrrad angebrachtes Schloss zu verwenden.

§ 8 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter benutzt das angemietete Leihrad ausschließlich auf eigenes Risiko.
- (2) Der Mieter haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am Leihrad während der Mietzeit.
- (3) Der Mieter haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Vermieters durch Diebstahl oder sonstige Entwendung des Leihrades während seiner Besitzzeit in Höhe des Zeitwertes des Fahrrades zzgl. etwaiger Verwaltungskosten.
- (4) Der Mieter haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am Leihrad und gegenüber Dritten aufgrund eines Unfalls, den der Mieter verschuldet.

§ 9 Reparatur

- (1) Ein defekter Mietgegenstand ist immer zum Ausgabeort zurückzubringen.
- (2) Wird eine Reparatur notwendig, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Mieter entstanden ist, oder auf dessen Verschulden beruht, muss dieser hierfür die Kosten übernehmen.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels vom Schloß, wird dieser mit ab 20,- € in Rechnung gestellt.

§ 10 Rückgabe der Mietsache

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, uns das Leihrad nach Ablauf der Mietzeit am Übergabeort des Leihrades in demselben Zustand, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der normalen Abnutzung des Leihrades durch den vertragsgemäßen Gebrauch zu übergeben. Bei Rückgabe des Fahrrades ist der Mietvertrag vorzulegen.
 - Bei Rückgabe des Leihrades in einer anderen Radstation innerhalb der RadRegionRheinland werden zusätzliche Kosten als Service-Transport-Pauschale im Voraus dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (2) Die Rückgabe hat während unserer Geschäftszeiten gemäß Aushangs an unseren jeweiligen Radstationen / Fahrradverleih-Betrieb / Radwerkstätten zu erfolgen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Zeitstunde überschritten, ist der Mieter verpflichtet, für den über die Vermietungsdauer hinausgehenden Zeitraum eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete pro Tag zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.







- (4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrrades wird ein anteiliger Mietpreis nicht erstattet.
- (5) Erfolgt keine Rückgabe des Leihrades innerhalb des vereinbarten Mietzeitraumes ohne Rücksprache mit der Radstation/Radwerkstatt zu halten wird 24 Stunden nach dem vereinbarten Rückgabetermin polizeiliche Anzeige erstattet.

§ 11 Rücktrittsrecht

Bei Vorbestellung besteht ein Rücktrittsrecht ausschließlich bei schriftlicher Rücksprache mit der Radstation/Radwerkstatt. Bei Wahrnehmung des Rücktrittsrechts ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter eine Aufwandsentschädigung zu erstatten. Unseren Aufwand berechnen wir Ihnen wie folgt:

Rücktritt bis 7 Tage vor dem Mietzeitraum:
Rücktritt bis 3 Tage vor dem Mietzeitraum:
Rücktritt bis 24 Std. vor Mietzeitraum:
Bei Nichterscheinen:
10% des Gesamtbetrags
70 % des Gesamtbetrags
100% des Gesamtbetrags

§ 12 Erfüllungsort; Rechtswahl

- (1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungs-und Zahlungsort der Sitz des Trägers der Radstationen/Radwerkstatt und somit Köln.
- (2) Für alle Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Köln, den 01.01.2020



IN VIA Katholischer Verband für Mädchenund Frauensozialarbeit Köln e.V. Stolzestrasse 1a 50674 Köln